

**Gegen den Willen.**

Der Dieb stand vor dem Richter. Er fand eine faule Ausrede: „Ich habe die Uhr gegen meinen Willen gestohlen!“

Der Richter nickte: „Dann werden Sie auch acht Tage gegen Ihren Willen sitzen!“

\*

**Der Leuchtwecker als Köder**

In der „Schweizerischen Uhrmacherzeitung“ erzählt E. Donauer folgende köstliche Geschichte:

Am schönen Sonntagmorgen steht ein Thurgauer am Bodensee, in der Rechten einen kräftigen Stock und in der Linken eine Bohnenstange. Von dieser hängt an einer groben Schnur etwas Merkwürdiges im Wasser.

Vorübergehende betrachten den sonderbaren Fischer, der aber wenig gesprächig zu sein scheint. Einer aber läßt es sich nicht verdrießen und fragt ihn, was er da mache.

„Nun, ich fische!“ war die Antwort.

„Aber Mann, was haben Sie denn da an der Angelschnur?“

„Das ist mein Geheimnis!“

„Aber wenn ich recht sehe, ist das ja ein Wecker!“

„Da habt Ihr richtig geraten.“

„Das nimmt mich aber doch Wunder. Seid so gut und ver-ratet mir dies Geheimnis von Eurem Kniff.“

„Aber nicht umsonst — was zahlt Ihr mir dafür?“

„Drei Franken!“ — „Abgemacht, her damit.“

„Also — hier ist der Wecker mit dem Leuchtzifferblatt, der zieht die Fische an, die sehen wollen, wie spät es ist. Wenn ein Fisch nah genug ist, schlage ich ihn mit diesem Stock tot und die Sache ist erledigt.“

„Das könnt Ihr einem Narren erzählen, so fangt Ihr keinen.“

„Doch, doch, Ihr seid heut morgen schon der Dritte, von einem habe ich sogar fünf Franken bekommen!“



„Die Uhr ging nach, hast du sie gerichtet?“  
„Wie du siehst, ja!“

**Wochenschau der****Anordnung der Reichsstelle für Metalle, betrifft Auslage- und Verkaufsverbot für Gegenstände aus zwangsbewirtschafteten Metallen**

Wir haben über die Auswirkung der Anordnung der Reichsstelle für Metalle Erkundigungen bei der Reichsgruppe Handwerk eingezogen. Für die allgemeinen Uhrmacherartikel findet die Anordnung der Reichsstelle für Metalle keine Anwendung; das gilt namentlich für alle Dubleewaren, Schmuckartikel usw. Betroffen werden von dem Verkaufs- und Werbestopp unter anderem Alpakabestecke und Messingbowlen.

Silberne und versilberte Schalen fallen niemals unter die Anordnung, weil hierfür allein die Reichsstelle für Edelmetalle zuständig ist.

**Arbeitslosenversicherung von Handwerkslehrlingen bei Einberufung des Meisters zum Wehrdienst**

In einem Bescheid an den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Rheinland vom 22. Februar 1940 — V b 7114/274 — nimmt der Reichsarbeitsminister zu der Frage der Arbeitslosenversicherungspflicht von Handwerkslehrlingen, deren Meister zum Wehrdienst einberufen sind, folgendermaßen Stellung:

„Die Einberufung eines Handwerksmeisters zum Wehrdienst kann sich auf das Beschäftigungsverhältnis eines Lehrlings, der bei ihm in der Lehre steht, in verschiedener Weise auswirken.“

Es ist möglich, daß das Lehrverhältnis durch die Einberufung des Meisters sein Ende findet. Zwar besteht keine Vorschrift darüber, daß in solchen Fällen das Lehrverhältnis selbständig ändert. Der Handwerksmeister als Lehrherr und der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter können aber den Lehrvertrag im gegenseitigen Einverständnis aufheben. Der Lehrling wird dann meist das Lehrverhältnis bei einem anderen Lehrherrn fortsetzen. War das Lehrverhältnis bei dem ersten Meister nach § 74 Abs. 1 Satz 1 von der Arbeitslosenversicherung frei, weil ein schriftlicher Lehrvertrag von mindestens zweijähriger Dauer geschlossen war, und wird der Lehrling bei dem neuen Lehrherrn auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages mindestens für den Rest der zweijährigen Dauer weiterbeschäftigt, so liegt

der Fall des § 74 Abs. 1 Satz 2 vor, d. h. auch diese Beschäftigung ist versicherungsfrei. Dabei ist meines Erachtens die Voraussetzung des § 74 Abs. 1 Satz 2 auch dann erfüllt, wenn zwischen dem neuen Lehrherrn und dem Lehrling nur eine schriftliche Vereinbarung dahin getroffen wird, daß das führende Lehrverhältnis im Rahmen des alten Vertrages fortgesetzt werden soll. Durch die Bezugnahme auf den alten Vertrag dürfte dem in § 74 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Erfordernis der Schriftform genügt sein, da diese Bezugnahme den Inhalt des neuen Lehrvertrages, insbesondere dessen Dauer, ebenso klarstellt, wie wenn die einzelnen Bestimmungen, die vereinbarungsgemäß gelten sollen, in dem Vertrage selbst aufgeführt wären.

Möglich ist aber auch, daß die Parteien des ursprünglichen Lehrvertrages bei Einberufung des Meisters zum Wehrdienst den Vertrag nicht aufzuheben wünschen, sondern eine Abrede dahin treffen, daß der Vertrag vorläufig durch weitere Ausbildung bei einem anderen Handwerksmeister fortgesetzt wird. Solche Fälle werden insbesondere dann vorkommen, wenn zwischen den beiden Meistern eine Art kameradschaftlichen Verhältnisses besteht. Mit der Übernahme des Lehrlings durch den zweiten Meister kann die weitere Abrede verbunden sein, daß die Beschäftigung bei diesem Lehrherrn nach Rückkehr des Einberufenen enden soll. Die Ausübung der Rechte und Pflichten aus dem Lehrvertrage geht dann zeitweilig auf den neuen Meister über, der Vertrag selbst bleibt aber zwischen den ursprünglichen Parteien bestehen. Infolgedessen ändert sich, wenn das Lehrverhältnis auf Grund des § 74 Abs. 1 Satz 1 AVAVG. schon vorher von der Arbeitslosenversicherung frei war, an der Versicherungsfreiheit durch die tatsächliche Fortsetzung der Lehre bei dem zweiten Meister meines Erachtens nichts.

Die instanzielle Entscheidung der erörterten Fragen bleibt unberührt.

**Gewerbegehilfin im Handwerk**

Seit Jahren bildet das Handwerk in den Ladengeschäften bei den Bäckern, Konditoren und Fleischern Gewerbegehilfinnen aus. Nunmehr hat der Reichswirtschaftsminister das vom Reichsstand entworfene Berufsbild der Gewerbegehilfin in diesen Handwerksberufen anerkannt; Beruf und Ausbildung der Gewerbegehilfin hat damit gesetzliche Grundlage erhalten. Die Ausbildungszeit beträgt zwei Jahre. Diese Entscheidung gewinnt besondere Bedeutung für uns, da auch im Uhrmacherhandwerk weibliche Hilfskräfte mit großem Erfolg eingesetzt werden.